



Ausschließlich per E-Mail an:

**Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz vom 5. August 2022**

Aktenzeichen 0723/001-2022.0086

Bonn, 16. August 2022

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 5. August 2022 in der Sie um Zugang zu Stellungnahmen zu bayerischen AKWs in elektronischer Form und dem Schreiben des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2022 mit welchem der im Prüfvermerk vertretenen Auffassung widersprochen wurde, insbesondere die juristische Stellungnahme von Dr. Christian Raetzke vom 6. April 2022 und eine technische der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 14. April 2022 nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bitten, die ich Ihnen gerne beantworte. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Hinsichtlich des ersten Teils Ihres Antrags mache ich Ihnen gemäß § 4 Umweltinformationsgesetz ein Duplikat des Schreibens von Herrn Abteilungsleiter Niehaus an Herrn Staatssekretär Barth vom 24. Juni 2022 inklusive seiner beiden Anlagen zugänglich. Die Unterlagen liegen diesem Schreiben als Anlage bei.

Hinsichtlich des zweiten Teils Ihres Antrags mache ich Ihnen das Schreiben von Herrn Staatssekretär Barth vom bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13. Mai 2022 zugänglich. Dieses Dokument liegt diesem Schreiben ebenfalls als Anlage bei.





Seite 2

Die Übersendung der Duplikate erfolgt gebührenfrei.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die beiden Anlagen zum Schreiben von Herrn Staatssekretär Barth vom bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13. Mai 2022 auf der Internetseite des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz abrufbar sind. Das juristische Gutachten „Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke – rechtliche Aspekte“ von Dr. Christian Raetzke vom 6. April 2022 ist unter [https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/doc/gutachten\\_laufzeitverlaengerung.pdf](https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/doc/gutachten_laufzeitverlaengerung.pdf) abrufbar und die „Bewertung der konkreten erforderlichen technischen Maßnahmen für einen Weiterbetrieb des KKI 2 bzw. eine Wiederinbetriebnahme des Blocks C des KRB II“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH unter [https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/doc/tuev\\_stellungnahme.pdf](https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/doc/tuev_stellungnahme.pdf).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn einzulegen.

#### **Hinweise zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Ge-





Seite 3

meinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMUV: [www.bmuv.de/datenschutz](http://www.bmuv.de/datenschutz).



